

Übersicht

Inhalt

1. WICHTIGE HOTLINES.....	2
2. VERORDNUNGEN DER REGIERUNG	3
3. KURZFASSUNG MAßNAHMEN FÜR UNTERNEHMEN	4
4. SOFORTHILFEN FÜR SELBSTSTÄNDIGE UND KLEINE UNTERNEHMEN.....	6
DEZEMBERHILFE	6
BUNDESPROGRAMM „ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III“	7
NOVEMBERHILFE.....	12
BUNDESPROGRAMM „ÜBERBRÜCKUNGSHILFE II“	15
SONDERPROGRAMM CORONA VENTURE CAPITAL FÜR START-UPS UND KMU	17
5. DARLEHEN UND BÜRGSCHAFTEN	19
BÜRGSCHAFTEN	19
6. KFW CORONA-HILFE: KREDITE FÜR UNTERNEHMEN	20
KFW-SCHNELLKREDIT FÜR ALLE UNTERNEHMEN.....	21
KFW-KREDIT FÜR UNTERNEHMEN, DIE LÄNGER ALS 5 JAHRE AM MARKT SIND	22
KFW-KREDIT FÜR JUNGE UNTERNEHMEN, DIE WENIGER ALS 5 JAHRE AM MARKT SIND	23
7. KOSTENFREIE BERATUNGEN, HILFEN & FÖRDERMITTELSERVICE FÜR UNTERNEHMEN	24
8. SELBSTSTÄNDIGE, FREIBERUFLER UND KLEINSTUNTERNEHMEN	26
9. LIQUIDITÄTSHILFEN DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN RENTENBANK	28
10. GEMEINNÜTZIGE VEREINE UND ORGANISATIONEN + KULTUR.....	29
11. KURZARBEITERGELD	30
12. STEUERLICHE MAßNAHMEN	32
13. INFORMATIONEN ZU KONTAKTREDUZIERENDEN MAßNAHMEN GESCHÄFTE (MSAGD).....	35
14. ERSTATTUNGEN NACH DEM INFEKTIONSSCHUTZGESETZ.....	36
15. AUSZUBILDENDE UND BERUFSSCHULUNTERRICHT	37
16. SAISONARBEIT IN DEUTSCHLAND + LAND- UND ERNÄHRUNGSWIRTSCHAFT	38
17. BESCHEINIGUNG FÜR BERUFSPENDLER.....	39
18. WIE SIE IHRE MITARBEITER IN CORONAZEITEN UNTERSTÜTZEN	40
19. LINKS UND DOWNLOADS.....	43
20. WEITERE INFORMATIONEN.....	44

1. Wichtige Hotlines

Bürgertelefon im Rhein-Pfalz-Kreis	Hotline Montag bis Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr Freitag von 9 bis 12 Uhr	0621 5909 5800
Allgemeine Fragen zum Corona Virus	Hotline Rheinland-Pfalz Hotline Bundesgesundheitsministerium	0800-575 8100 0800 - 346465100
Fragen für Patienten	Hotline Kassenärztliche Vereinigung	116 117
Wirtschaftsbezogene Fragen zu Corona	Hotline Bundeswirtschaftsministerium	030 186151515
Informationen zum Kurzarbeitergeld - für Arbeitgeber-	Bundesagentur für Arbeit	0800 4555520
Informationen zum Kurzarbeitergeld - für Arbeitnehmer-	Bundesagentur für Arbeit	0800 4555500
Unterstützung bei Betriebsmittel-, und Liquiditäts- und Überbrückungsfinanzierungen	Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz (< 2,5 Mio. Euro)	06131 62915-65
	Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz (> 2,5 Mio. Euro)	06131 61721333
Serviceauskunft zu KfW-Hilfsprogrammen	KfW-Bank	0800 539 9001
Regionale Antragshilfe und Beratung durch das Förder- und Beratungsbüro Wirtschaft in Lahnstein		02621 - 40555
Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums für alle Fragen zu finanziellen Hilfen	Mo – Fr 9:00 bis 17:00 Uhr	030 18615-1515
Beantragung von Kurzarbeitergeld:	zuständig ist die örtliche Arbeitsagentur; Unternehmerhotline der Bundesagentur für Arbeit	0800 45555 20
Infotelefon des Bundesgesundheitsministeriums zum Coronavirus	Mo – Do 8:00 bis 18:00 Uhr, Fr 8:00 bis 12:00 Uhr	030 346465100

2. Verordnungen der Regierung

Die Veröffentlichung der Rechtsverordnungen auf dieser Homepage erfolgt als amtliche Veröffentlichung im Sinne von § 10 Verkündungsgesetz.

Fünfzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (15. CoBeLVO) vom 8. Januar 2021

Gilt seit 25. Januar 2021: [Erste Landesverordnung zur Änderung der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz \(15. CoBeLVO\)](#) vom 22. Januar 2021

[Begründung der ersten Landesverordnung zur Änderung der 15. CoBeLVO](#) vom 22. Januar 2021

[Konsolidierte Fassung der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz \(15. CoBeLVO\)](#) vom 22. Januar 2021

[Fünfzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz \(15. CoBeLVO\)](#) vom 8. Januar 2021

[Begründung der fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz \(15. CoBeLVO\)](#) vom 8. Januar 2021

Ergänzende Dokumente:

[Auslegungshilfe für die 15. CoBeLVO](#) Stand 08.01.2021

[Auslegungshinweise für die Bemessung der Geldbuße nach § 24 der 15. CoBeLVO](#) (Stand 13. Januar 2021)

Hygienekonzepte:

[Hygienekonzepte](#)

Hygieneplan für die Schulen

Der Unterricht findet im Schuljahr 2020/21 unter besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen statt. Grundlage zur Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes sind der [Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz](#) und die [Handreichung Lüften und Raumlufthygiene](#).

Empfehlungen für Kindertagesstätten

Für die Kindertagesstätten hat das Ministerium für Bildung in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie [Gemeinsame Hygiene-Empfehlungen für den Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz](#) (3. Fassung, gültig ab 1. August 2020) entwickelt. Diese wurden mit den Kommunalen Spitzenverbänden, dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV), dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Rheinland-Pfalz/Saarland sowie dem Landeselternausschuss (LEA) und der Gewerkschaft komba abgestimmt und veröffentlicht. Eine Fortschreibung der Hygieneempfehlungen wird derzeit erarbeitet.

3. Kurzfassung Maßnahmen für Unternehmen

Eine Zusammenstellung der wichtigsten Formulare (ohne Gewähr auf Vollständigkeit)

- [Bescheinigung für Berufspendler](#)
- [Hinweise zu Entschädigungen und Erstattungen bei Verdienstaussfall nach dem Infektionsschutzgesetz](#)
- [Unterstützung für mittelständische Unternehmen](#)
- [Mitteilung zu steuerlichen Hilfen in der Corona-Krise](#)

Überblick des Maßnahmenpakets

Das Bundeskabinett hat sich auf mehrere Maßnahmen geeinigt, um mit einem umfangreichen Hilfspaket Beschäftigte, Selbstständige und Unternehmen in der Corona-Krise zu entlasten. Ein Überblick über die wichtigsten Maßnahmen für Ihre Unternehmen:

- **Kleine Firmen und Solo-Selbstständige** erhalten Soforthilfen in Höhe von insgesamt bis zu 50 Milliarden Euro. Mit den Mitteln können laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten und ähnliches bezahlt werden. **Kleinstunternehmen** mit bis zu fünf Beschäftigten erhalten danach eine Einmalzahlung in Höhe von max. 9.000 Euro für drei Monate. Unternehmen bis zu zehn Beschäftigte können bis zu 15.000 Euro für drei Monate bekommen.
- Über einen Stabilisierungsfonds sollen **Großunternehmen** mit Kapital gestärkt werden können, der Staat soll sich notfalls an den Firmen beteiligen können.
- **Steuervorauszahlungen** können problemlos herabgesetzt werden.
- Im Insolvenzrecht wird die **Insolvenzantragspflicht** für betroffene Unternehmen ausgesetzt.
- Unternehmen sowie Vereine dürfen ihre Haupt- und Jahresversammlungen auch online abhalten.

Weitere Informationen zur finanziellen Überbrückung und Liquiditätssicherung:

- Einen Überblick über Förderprogramme für Unternehmen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie finden Sie [hier](#).
- KfW-Corona-Hilfe: Kredite für Unternehmen finden Sie [hier](#).
- Einen Musterantrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen auf die Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer finden Sie [hier](#).

Entgeltansprüche & Mitarbeiter

Die arbeitsrechtlichen Folgen durch die Einschränkungen durch das Corona Virus für Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*sowie für den deutschen Arbeitsmarkt sind vielfältig. Hier ein Überblick über die ersten Maßnahmen:

- Aufgrund seiner Fürsorgepflicht ist der Arbeitgeber berechtigt und verpflichtet, den Beschäftigten, von dem eine Ansteckungsgefahr ausgehen könnte, sowie die übrigen Beschäftigten von der Arbeit freizustellen.
- Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit gilt für den Erkrankten während der ersten sechs Wochen die normalen Regeln der Lohnfortzahlung. Danach erhält der Erkrankte das gesetzlich Versicherte Krankengeld.

- Das Unternehmen hat dann Anspruch auf Entschädigung vom Staat, wenn die Gesundheitsbehörde ein Beschäftigungsverbot angeordnet hat. Dabei muss das Unternehmen aber zunächst in Vorleistung treten.
- Mitarbeitende dürfen die Arbeit grundsätzlich nicht verweigern, wenn sie der Meinung sind, dass die Ansteckungsgefahr bei der Arbeit oder auf dem Weg dorthin erhöht sein könnte. Aufgrund ihrer Fürsorgepflicht können Unternehmen aber bei einer konkreten Gefährdung verpflichtet sein, ihre Mitarbeitenden von der Arbeit freizustellen oder Arbeit, wenn möglich, im Homeoffice zu erlauben.

Alle arbeits- und arbeitsschutzrechtliche Fragen zum Coronavirus vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales finden Sie [hier](#).

Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld

Die Bundesregierung hat den Zugang zum Kurzarbeitergeld erleichtert. Unternehmen haben so die Möglichkeit, bei Arbeitsausfällen finanziell entlastet zu werden. Alle Hinweise stellt die Agentur für Arbeit zur Verfügung. Die wichtigsten Voraussetzungen und Informationen:

- Es muss zu Arbeitsausfällen kommen. Umsatz- und Gewinnverluste sind nicht der Ansatz von Kurzarbeit.
- Mitarbeiter müssen zunächst Resturlaube aus 2019 nehmen.
- Überstunden sind vorab abzubauen.
- Kurzarbeitergeld sind 60 Prozent bzw. 67 Prozent mit Kindern vom sog. pauschalierten Netto.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Sie müssen eine Anzeige der Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit einreichen. Den Antrag zum Kurzarbeitergeld finden Sie [hier](#).

Alle Fragen und Antworten zum Thema Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld finden Sie [hier](#) oder [hier](#).

Quelle: <http://www.moduldrei.de/corona>

4. Soforthilfen für Selbstständige und kleine Unternehmen

Dezemberhilfe

Mit dem Bundesprogramm „Dezemberhilfe“ werden im Grundsatz erneut Zuschüsse von bis zu 75 Prozent des Umsatzes aus Dezember 2019 anteilig für die Tage der Schließungen im Dezember 2020 gewährt. Die Antragstellung ist seit dem 23. Dezember 2020 möglich.

Die Abschlagszahlungen werden allein vom Bund vorgenommen. Die ISB kann, wie die Bewilligungsstellen der anderen Bundesländer, derzeit zu gestellten Anträgen leider weder Auskünfte erteilen noch Änderungen vornehmen. Wir haben im Zuge der Abschlagszahlungen und der Direktanträge systemseitig keinen Zugriff.

Die Dezemberhilfe richtet sich an Unternehmen, Betriebe, Selbstständige sowie Vereine und Einrichtungen, die von den für November beschlossenen und auf den Dezember verlängerten Schließungen besonders stark betroffen waren. Um diesen unverzüglich und unbürokratisch helfen zu können, wurden zunächst seit Anfang Januar Abschlagszahlungen gewährt. Die Höhe der Abschlagszahlungen beträgt maximal 50.000 Euro. Seit heute läuft auch die reguläre Auszahlung der Hilfen.

Die außerordentliche Wirtschaftshilfe für den Monat Dezember nochmals im Überblick:

- Antragsberechtigt sind direkt und indirekt von den für November beschlossenen und auf Dezember verlängerten Schließungen betroffene Unternehmen.

Mit der Dezemberhilfe werden im Grundsatz Zuschüsse von bis zu 75 Prozent des Umsatzes aus Dezember 2019 anteilig für die Anzahl an Tagen der Schließung im Dezember 2020 gewährt. Auch für die Dezemberhilfe gelten die Vorgaben des EU-Beihilferechts. Eine FAQ-Liste zu Beihilfefragen finden Sie hier.

- Die Antragstellung erfolgt über die bundesweit einheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de). Der Antrag erfolgt über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder andere Dritte. Soloselbstständige, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung beantragen, können die Anträge mit ihrem ELSTER-Zertifikat direkt stellen.

Der Bund hat häufige [Fragen und Antworten](#) in einer Übersicht zusammengefasst und zwei Service-Desks für Rückfragen eingerichtet:

- Hotline für prüfende Dritte **030 52685087**
- Hotline Direktantrag Soloselbstständige **030 120021034**
-

Bitte wenden Sie sich an diese Servicenummern oder an den prüfenden Dritten (z. B. Ihren Steuerberater), der Sie bei der Antragstellung unterstützt hat.

Nähere Informationen und Antragstellung unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

Bundesprogramm „Überbrückungshilfe III“

+++ Antragstellung Überbrückungshilfe III ab sofort möglich +++ Neue Service-Hotline-Nummer für prüfende Dritte: +49 30 – 530 199 322 +++

Durch die Anpassungen wird die Überbrückungshilfe III und deren Beantragung deutlich einfacher, die Förderung großzügiger und steht einem größeren Kreis an Unternehmen zur Verfügung. Außerdem wird die Neustarthilfe für Selbstständige verbessert und die besonderen Herausforderungen des Einzelhandels werden berücksichtigt.

Die Überbrückungshilfe III wird vereinfacht

- Die bisher vorgesehenen unterschiedlichen Zugangswege zur Überbrückungshilfe III werden vereinfacht. **Antragsberechtigt** sind Unternehmen, die in **einem Monat** einen **Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent** im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben. Sie können die Überbrückungshilfe III für den betreffenden Monat beantragen. Ein darüberhinausgehender Nachweis entfällt.
- Der Förderzeitraum umfasst den **November 2020 bis Juni 2021**.
- Antragsberechtigt sind Unternehmen mit einem **Jahresumsatz von bis zu 750 Millionen Euro** in Deutschland. Damit haben auch größeren mittelständische Unternehmen Zugang zu dieser Hilfe, was insbesondere auch im Einzelhandel wichtig ist.
- Eine **Doppelförderung ist ausgeschlossen**, daher sind Unternehmen, die November bzw. Dezemberhilfe erhalten haben, für diese beiden Monate nicht antragsberechtigt, Leistungen nach der Überbrückungshilfe II für diese Monate werden angerechnet.

Wir erhöhen die monatlichen Maximalbeträge und die Abschläge

- Wir haben die **monatlichen Höchstbeträge** deutlich erhöht und vereinheitlicht. Unternehmen können **bis zu 1,5 Millionen Euro Überbrückungshilfe pro Monat** erhalten (statt 200.000 bzw. 500.000 Euro). Allerdings gelten die **Obergrenzen des europäischen Beihilferechts**. Nach den Beihilfavorschriften sind derzeit insgesamt maximal 4 Millionen Euro an staatlichen Hilfen pro Unternehmen über die Kleinbeihilfe- und Fixkostenregelung möglich. Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck gegenüber der Europäischen Kommission dafür ein, die beihilferechtlichen Rahmen deutlich auszuweiten.
- Die Antragsteller können wählen, nach **welcher beihilferechtlichen Regelung** sie die Überbrückungshilfe III beantragen. Wenn dies auf Basis der **Bundesregelung Fixkostenhilfe** geschieht (Zuschusshöhe 1 bis 4 Millionen Euro), ist zu beachten, dass aufgrund des europäischen Beihilferechts entsprechende Verluste nachgewiesen werden müssen. Eine Förderung ist je nach Unternehmensgröße bis zu 70 bzw. 90 Prozent der ungedeckten Fixkosten möglich. Bei staatlichen Zuschüssen von insgesamt bis zu 1 Million Euro kann die **Kleinbeihilfen-Regelung** genutzt werden ohne den Nachweis von Verlusten. Das ist ein wichtiger Unterschied zur Überbrückungshilfe II, die allein auf der Fixkostenregelung basiert.

- Der Höchstbetrag der **Abschlagszahlungen wird auf 100.000 Euro angehoben**, um Unternehmen schnell und effektiv helfen zu können. Erste Abschlagszahlungen sind im Februar zu erwarten, die endgültige Bescheidung durch die Länder ab März.

Wie bisher: Fixkostenerstattung abhängig vom Umsatzrückgang

- Die **Höhe der Zuschüsse** orientiert sich am Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019 und ist gestaffelt:
 - bei einem **Umsatzrückgang von 30 bis 50 Prozent** werden 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet,
 - bei einem **Umsatzrückgang von 50 Prozent bis 70 Prozent** werden 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet und
 - bei einem **Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent** werden 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten gezahlt.
- Um das Verfahren möglichst unbürokratisch und einfach auszugestalten, gibt es einen **Musterkatalog fixer Kosten**, die berücksichtigt werden können: insbesondere Mieten und Pachten, Grundsteuern, Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben sowie Mietkosten für Fahrzeuge und Maschinen, Zinsaufwendungen, Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter bis zu einer Höhe von 50 Prozent, der Finanzierungskostenanteil von Leasingraten, Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, etc. Personalaufwendungen, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten gefördert. Schließlich können bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten gefördert werden sowie Marketing- und Werbekosten.
- Für die besonders von der Krise betroffenen Branchen wie die **Reisebüros und Reiseveranstalter, die Kultur und Veranstaltungswirtschaft, den Einzelhandel, die Pyrotechnikbranche und für Soloselbständige** gibt es weitere Möglichkeiten.

Wir passen die Überbrückungshilfe an die Bedürfnisse des Einzelhandels an

- Da die Corona-Pandemie die Existenz vieler Einzelhändler in den **Innenstädten** bedroht, werden nun auch besondere Regeln für diese Branche geschaffen. **Einzelhändler sollen nicht auf den Kosten für Saisonware sitzenbleiben**, die aufgrund der angeordneten Geschäftsschließung nicht mehr oder nur mit erheblichen Wertverlusten verkauft werden konnte.
- Wir führen daher **für verderbliche Ware und für Saisonware der Wintersaison 2020/2021 eine Sonderregelung** für Einzelhändler ein. Das betrifft zum Beispiel Weihnachtsartikel, Feuerwerkskörper und Winterkleidung. Es betrifft aber auch verderbliche Ware, die unbrauchbar wird, wenn sie nicht verkauft werden konnte.
- Einzelhändler können daher unter bestimmten Voraussetzungen ihre Abschreibungen auf das Umlaufvermögen bei den Fixkosten berücksichtigen. Diese **Warenabschreibungen**

können zu 100 Prozent als Fixkosten zum Ansatz gebracht werden. Dies ergänzt die bereits vorgesehene Möglichkeit, handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 Prozent des Abschreibungsbetrages als förderfähige Kosten in Ansatz zu bringen.

- Die Regelung betrifft **Wertverluste aus verderblicher Ware** oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegender Ware (d.h. saisonale Ware der Wintersaison 2020/2021), die im Jahr 2020 eingekauft wurden.
- Die Warenwertabschreibung berechnet sich aus der **Differenz der kumulierten Einkaufspreise und der kumulierten Abgabepreise** für die gesamte betrachtete Ware. Sonstiger Aufwand bleibt dabei unberücksichtigt; dies gilt insbesondere für den Einkaufs- und Verkaufsaufwand.
- **Missbrauch** soll so weit wie möglich **ausgeschlossen** und eine **effektive Kontrolle** gewährleistet werden. Voraussetzung ist daher, dass das Unternehmen im Jahr 2019 aus ihrer regulären Geschäftstätigkeit einen Gewinn und im Jahr 2020 einen Verlust erwirtschaftet hat und direkt von Schließungsanordnungen betroffen ist. Für Unternehmen, die erst 2020 gegründet wurden gelten Sonderregeln.
- Die Unternehmen haben **Dokumentations- und Nachweispflichten** für den jeweiligen Verbleib bzw. die Wertentwicklung der Waren zu erfüllen. Insbesondere müssen sie für die Schlussabrechnung Inventurbewertungen oder andere stichhaltige Belege für den Warenbestand und seine Veränderungen vorgelegen. Eine eidesstattliche Versicherung und eine Bestätigung durch den prüfenden Dritten zu den Angaben ist vorzulegen.

Wir erweitern den Katalog der förderfähigen Kosten

- Zusätzlich zu den Umbaukosten für Hygienemaßnahmen werden **Investitionen in Digitalisierung** (z.B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) bei den Fixkosten berücksichtigt. Für beide Bereiche werden nunmehr auch Kosten berücksichtigt, die **außerhalb des Förderzeitraums** entstanden sind. Konkret werden entsprechend angemessene Kosten bis zu 20.000 Euro pro Monat erstattet, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind.
- Für die **Pyrotechnikindustrie**, die sehr stark unter dem Ausfall des Sylvesterfeuerwerks gelitten hat, gilt eine branchenspezifische Regelung. Sie können eine Förderung für die Monate März bis Dezember 2020 beantragen. Zusätzlich können Lager- und Transportkosten für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 zum Ansatz gebracht werden.

- Die **Reisebranche** gehört zu den am stärksten betroffenen Branchen. Durch eine umfassende Berücksichtigung der Kosten und Umsatzausfälle durch Absagen und Stornierungen wird die Branchenbelastung deutlich abgefedert. Die bisher vorgesehenen Regelungen wurden nunmehr ergänzt, so dass externe Vorbereitungs- und Ausfallkosten um eine 50 prozentige Pauschale für interne Kosten erhöht und bei den Fixkosten berücksichtigt werden.

Wir verbessern die „Neustarthilfe“ für Soloselbständige

- Soloselbständige können im Rahmen der Überbrückungshilfe III statt einer Einzelerstattung von Fixkosten eine **einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“)** ansetzen.
- Die Neustarthilfe steht Soloselbständigen zu, die ihr Einkommen im Jahr 2019 zu **mindestens 51 Prozent** aus ihrer selbständigen Tätigkeit erzielt haben.
- Auch sog. **unständig Beschäftigte** können die Neustarthilfe beantragen. Damit helfen wir insbesondere **Schauspielerinnen und Schauspielern**, die häufig sowohl Einkommen aus selbständiger Tätigkeit als auch aus unständiger Beschäftigung beziehen. Einkünfte aus unständiger Beschäftigung werden insoweit den Umsätzen aus Soloselbständigkeit gleichgestellt.
- Die volle **Betriebskostenpauschale** erhält, wessen Umsatz im Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem sechsmonatigen Referenzumsatz 2019 um **60 Prozent oder mehr zurückgegangen ist**.
- Die Bedingungen der einmaligen **Betriebskostenpauschale** werden deutlich verbessert. Sie wird auf **50 Prozent des Referenzumsatzes** verdoppelt; bisher waren 25 Prozent vorgesehen. Der Referenzumsatz beträgt im Regelfall 50 Prozent des Gesamtumsatzes 2019. Damit beträgt die Betriebskostenpauschale normalerweise **25 Prozent des Jahresumsatzes 2019**. Für Antragstellende, die ihre selbständige Tätigkeit erst ab dem 1. Januar 2019 aufgenommen haben, gelten besondere Regeln. Die **maximale Höhe beträgt 7.500 Euro**; bisher waren 5.000 Euro vorgesehen. Bei einem Umsatz von 20.000 Euro (Durchschnittsumsatz in der Künstlersozialkasse) werden also 5.000 Euro Neustarthilfe gezahlt (50 Prozent des Referenzumsatzes für sechs Monate 2019, 10.000 Euro).
- Die Betriebskostenpauschale wird **zu Beginn der Laufzeit als Vorschuss** ausgezahlt, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Januar 2021 bis Juni 2021 noch nicht feststehen. Sollte der Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit bei über 40 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen.

- Der Zuschuss zu den Betriebskosten ist aufgrund seines betrieblichen Charakters nicht auf **Leistungen der Grundsicherung** anzurechnen. Auch bei der Ermittlung des Einkommens zur Bestimmung des Kinderzuschlags findet er keine Berücksichtigung.
- Es handelt sich – wie die anderen Zuwendungen der Überbrückungshilfe – um einen **steuerbaren Zuschuss**.

Hier gibt es in Kürze nähere Informationen über die Vorgehensweise der Antragstellung:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/ausserordentliche-wirtschaftshilfe-direktantrag-soloselbstaendige.html>

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html>

Novemberhilfe

Das Programm Novemberhilfe wird Unternehmen, die von den angeordneten Betriebsschließungen unmittelbar oder indirekt in gleicher Weise betroffen sind, durch Zuschüsse in Höhe von 75% des im November 2019 erzielten Umsatzes unterstützen.

Antragsberechtigt sind:

- Alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf Grundlage der erlassenen Schließungsverordnungen der Länder in Folge des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28. Oktober 2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (direkt betroffene Unternehmen).
- Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den oben genannten Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt betroffene Unternehmen).
- Antragsberechtigt sind auch Unternehmen, die regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen. Diese Unternehmen müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie wegen der Schließungsverordnungen auf der Grundlage der Ziffern 5 und 6 des vorgenannten Beschlusses vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent im November 2020 erleiden.
- Verbundene Unternehmen, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt. Erstattet werden 75 Prozent des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen.
- Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten werden als direkt betroffene Unternehmen angesehen.

Nähere Bestimmungen zu den vorgenannten Punkten, insbesondere zur Nachweispflicht, werden in den Vollzugshinweisen geregelt.

Förderung

Mit der Novemberhilfe werden Zuschüsse in Höhe von 75 Prozent des entsprechenden durchschnittlichen Umsatzes im November 2019 gewährt, tageweise anteilig für die Dauer des Corona-bedingten Lockdowns.

Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen. Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der monatliche Durchschnittsumsatz seit Gründung gewählt werden.

Der beihilferechtliche Rahmen ergibt sich aus der Förderhöhe:

- Beihilfen bis 1 Million Euro (gestützt auf Kleinbeihilfenregelung und De-Minimis-VO)
- Beihilfen bis 4 Millionen Euro (gestützt auf Bundesregelung Fixkostenhilfe sowie vorgenannte Novemberhilfe)
- Beihilfen über 4 Millionen Euro (nach Notifizierung bei der EU-Kommission auf Basis von Art. 107 Abs. 2 b AEUV).

Anrechnung erhaltener Leistungen

Andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November 2020 gezahlt werden, werden angerechnet. Das gilt vor allem für Leistungen wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld.

Anrechnung Lieferdienste / Außerhausverkauf

Wenn im November trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden, so werden diese bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Um eine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichs-Umsatzes zu vermeiden, erfolgt bei darüberhinausgehenden Umsätzen eine entsprechende Anrechnung.

Für Restaurants wird die Umsatzerstattung auf 75 Prozent der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 mit vollem Mehrwertsteuersatz begrenzt. Damit werden Außerhausverkaufsumsätze mit reduziertem Mehrwertsteuersatz herausgerechnet. Im Gegenzug werden die Außerhausverkaufsumsätze während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.

Beispiel: Eine Pizzeria hatte im November 2019 8.000 Euro Umsatz durch Verzehr im Restaurant und 2.000 Euro durch Außerhausverkauf. Sie erhält daher 6.000 Euro Novemberhilfe (75 Prozent von 8.000 Euro), d. h. zunächst etwas weniger als andere Branchen (75 Prozent des Vergleichsumsatzes). Dafür kann die Pizzeria im November 2020 deutlich mehr als die allgemein zulässigen 2.500 Euro (25 Prozent von 10.000 Euro) an Umsatz mit Lieferdiensten erzielen, ohne dass eine Kürzung der Förderung erfolgt.

Antragstellung

Anträge können in den nächsten Wochen über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden (antragslogin.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de). Die elektronische Antragstellung muss hierbei durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder steuerberatenden Rechtsanwalt erfolgen.

Soloselbständige sind bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt, sofern sie bisher noch keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben.

Als Voraussetzung hierfür benötigen sie ein ELSTER-Zertifikat. Informationen zur Erstellung eines Benutzerkontos für ELSTER und zur Zertifikatsdatei finden Sie auf dem [ELSTER-Portal](#).

Die Antragstellung der Novemberhilfe erfolgt unabhängig von der Überbrückungshilfe.

Abschlagszahlung

Ab Ende November werden für Soloselbständige und Unternehmen Abschlagszahlungen gewährt.

Das Verfahren der Abschlagszahlung umfasst folgende Punkte:

1. Soloselbständige erhalten eine Abschlagszahlung von bis zu 5.000 Euro; andere Unternehmen erhalten bis zu 10.000 Euro.
2. Die Antragstellung und Auszahlung erfolgt voll elektronisch über die Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de.
3. Die Antragstellung startet in der letzten Novemberwoche 2020 (voraussichtlich 25. November 2020).
4. Erste Auszahlungen der Abschlagszahlungen erfolgen ab Ende November 2020.
5. Die Antragstellung erfolgt einfach und unbürokratisch. Um Missbrauch vorzubeugen werden Maßnahmen zur Sicherstellung der Identität der Antragstellenden vorgesehen.

Das Verfahren der regulären Auszahlung der Novemberhilfen wird parallel vorbereitet und finalisiert, damit es unmittelbar im Anschluss an die Abschlagszahlungen gestartet werden kann.

Weiterführende Informationen

[Fragen und Antworten zu den Novemberhilfen](#)

Quelle: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/novemberhilfe.html>

Bundesprogramm „Überbrückungshilfe II“

Überbrückungshilfe des Bundes für kleine und mittelständische Unternehmen

Die Regierungskoalition hat am 3. Juni 2020 ein umfassendes Konjunkturpaket mit einem Volumen von rund 130 Milliarden Euro aufgelegt. Neben der Absenkung der Mehrwertsteuer, Kinderbonus und Hilfen für Kommunen, wurde die „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen“ beschlossen.

Die **2. Phase der Überbrückungshilfe** soll die Existenz von gefährdeten kleinen und mittelständischen Unternehmen, Soloselbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe im Zeitraum von September bis Dezember 2020 sichern. Die Beantragung ist ausschließlich über die Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer möglich.

Anträge können ausschließlich über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwälte bei der ISB gestellt werden.

Für all jene, die noch keinen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer haben, hält die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz einen speziellen [Steuerberater-Suchdienst](#) bereit; Wirtschaftsprüfer sind im [Berufsregister der WPK](#) zusammengeführt.

Ab 21. Oktober 2020 können sich Steuerberater und Wirtschaftsprüfer über das [zentrale Portal des Bundeswirtschaftsministeriums \(BMWi\)](#) registrieren. Dort können anschließend Anträge für das gesamte Bundesgebiet gestellt werden; auch das Hochladen der einzureichenden Unterlagen wird dort möglich sein.

Die Anträge werden dann an die in den Ländern zuständigen Stellen weitergeleitet, dort bearbeitet und auch von dort ausgezahlt.

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer finden weitere Hinweise zum Antragsverfahren auf der [Seite der Steuerberaterkammer \(SBK\) Rheinland-Pfalz](#) und der Homepage der [Wirtschaftsprüferkammer \(WPK\)](#)

Die IHK stellt einen unverbindlichen [Überbrückungshilfe-Rechner](#) zur Verfügung. Er dient Ihrer Orientierung und kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

Downloads

- [Verwaltungsvorschrift](#)
- [Vollzugshinweise](#)

Weitere Informationen

- [Pressemeldung BMWi](#)
- [Pressemeldung zum Start](#)
- [FAQ Überbrückungshilfe](#)
- [Hotline "Überbrückungshilfe"](#)
- [Steuerberater-Suchdienst der SBK Rheinland-Pfalz](#)
- [Berufsregister der WPK](#)
- [Registrierung und Antrag](#) (nur für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer nutzbar)
- [IHK-Überbrückungshilfe-Rechner](#)
- [Übersicht Corona-Förderprogramme für KMU in Rheinland-Pfalz](#)

Wer?

Kleine und mittelständische Unternehmen aller Branchen, Soloselbstständige, Freiberufler im Haupterwerb

- bei mindestens 50% Umsatzeinbruch in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder
- bei mindestens 30% Umsatzeinbruch im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum

Wofür?

Fortlaufende fixe Betriebskosten für die Monate September bis Dezember 2020 bei Corona-bedingten erheblichen Umsatzausfällen

Wieviel?

- Anteilige Fixkostenerstattung in Form von Zuschüssen in Höhe von 40 bis 90% der Fixkosten
- Maximal 200.000 Euro

Wann?

- Antragstellung bis zum 31.12.2020

Wie?

1. Der Antrag wird ausschließlich über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte bei der ISB gestellt,
2. parallel zum Versand des Bewilligungsbescheides erfolgt die Auszahlung.

Sonderprogramm Corona Venture Capital für Start-ups und KMU

Die ISB und das Land Rheinland-Pfalz bieten mit Unterstützung der KfW weitere Hilfen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis von Start-ups und kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Form von offenen und stillen Beteiligungen bis zu 500.000 EUR an.

Die Beteiligungen werden über die WFT ausgereicht und sollen helfen, die Corona-bedingten Ausfälle der Unternehmen in der Zukunft aufzufangen. Das für diesen Zweck insgesamt bereitgestellte Fondsvolumen beläuft sich auf 150 Mio. EUR.

Start-ups, die maximal 5 Jahre am Markt sind, und KMU mit bis zu 250 Mitarbeitern können ab sofort bis zum 1. November 2020 Anträge direkt bei der ISB im „Sonderprogramm Corona Venture Capital“ stellen. Die ISB berät zu allen Fragen der Antragstellung.

Das Sonderprogramm unterscheidet zwei Gruppen von Antragstellern jeweils mit Sitz und/oder Betriebsstätte in Rheinland Pfalz:

- Start-ups; d. h. junge (< 5 Jahre) technologieorientierte Unternehmen mit einem Erfolg versprechenden wachstumsorientierten Geschäftsmodell und maximal 50 Mitarbeitenden in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft
- KMU mit einem etablierten Geschäftsmodell mit maximal 250 Mitarbeitenden und einem Gruppenumsatz von weniger als 75 Mio. EUR

Von beiden Gruppen ist im Rahmen der Antragsphase darzulegen, inwieweit sie aufgrund der Auswirkungen der Corona Krise mit nachhaltigen Liquiditätsproblemen zu kämpfen haben. Eine Mittelverwendung innerhalb der rheinland-pfälzischen Betriebsstätte sowie eine tragfähige Finanzierungs- und Kostenstruktur wird vorausgesetzt.

Beteiligungskonditionen

Start-ups:

- Typisch stille Beteiligung, mind. 100.000 EUR bis zu 500.000 EUR
- 5 Jahre Laufzeit mit endfälliger Tilgung
- Vergütung in der Regel analog zur KMU-Variante zzgl. einer Endvergütung von 15 %
- Verwendungszweck: Betriebsmittel, Gehälter, F & E-Investitionen, Markteinführungsaufwendungen
- In Ausnahmefällen sind auch offene Beteiligungen zu marktgerechter Bewertung möglich

KMU:

- Typisch stille Beteiligung, mind. 100.000 EUR, maximal 500.000 EUR
- 10 Jahre Laufzeit – davon 5 Jahre tilgungsfrei und danach ratierliche Rückführung in halbjährlichen Raten
- Festvergütung 3 % p.a. + 3 % gewinnabhängige Vergütung
- Verwendungszweck: Betriebsmittel, Gehälter, Warenlager, Kleininvestitionen

Die Antragsunterlagen für das Sonderprogramm werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter

Beratung Wirtschaftsförderung

06131 6172-1333

beratung@isb.rlp.de

Thorsten Bechtel

06131 6172-1349

thorsten.bechtel@isb.rlp.de

Jörg Bunzel

06131 6172-1361

joerg.bunzel@isb.rlp.de

Heiko Merz

06131 6172-1244

heiko.merz@isb.rlp.de

Mike Walber

06131 6172-1251

mike.walber@isb.rlp.de

Holger Weißhaupt

06131 6172-1460

holger.weisshaupt@isb.rlp.de

Downloads

- [Richtlinie für Kapitalbeteiligungen an Start-up-Unternehmen aus dem Sonderprogramm Corona Venture Capital](#)
- [Richtlinie für Kapitalbeteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen aus dem Sonderprogramm Corona Venture Capital](#)

Links:

- <https://mwvlw.rlp.de/de/presse/detail/news/News/detail/wissing-weitere-hilfen-fuer-die-wirtschaft-beteiligungsfonds-fuer-start-ups-und-kmu-startet/>

5. Darlehen und Bürgschaften

Bürgschaften

Für Risikoübernahmen stehen sowohl die Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz GmbH als auch die ISB zur Verfügung.

Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz GmbH

Die Bürgschaftsbank hat im Rahmen des Maßnahmenpaketes der Bundesregierung die Bürgschaftsobergrenze für alle Finanzierungsanlässe auf 2,5 Mio. Euro angehoben. Durch die Schaffung einer Eigenkompetenz für Bürgschaften bis 250.000,- Euro soll die Bearbeitungsgeschwindigkeit nochmals erhöht werden. Die Bürgschaftsquote beträgt dabei bis zu 80 %. Erreichbar ist die Bürgschaftsbank unter der Telefonnummer: 06131 62915-65, per E-Mail: info@bb-rlp.de sowie über das Finanzierungsportal: <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)

Größere Bürgschaften über 2,5 Millionen Euro werden entweder von der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) oder dem Land übernommen. Der Höchstbetrag für ISB-Bürgschaften wurde dabei von bisher 3,5 Millionen Euro auf 5 Millionen Euro pro Einzelfall erhöht. Bürgschaften ab 5 Millionen Euro werden auch weiterhin als Landesbürgschaften vergeben. Die Bürgschaftsquote kann bis zu 90% betragen. Die Antragsbearbeitung erfolgt in beiden Fällen wie bisher über die ISB.

Links:

<https://www.bb-rlp.de/fuer-banken/corona-krise-foerderhilfen-der-buergschaftsbank/>

6. KfW Corona-Hilfe: Kredite für Unternehmen

Als Unternehmen, Selbstständiger oder Freiberufler sind Sie durch die Corona-Krise in finanzielle Schieflage geraten und benötigen einen Kredit?

Um Ihre Liquidität zu verbessern und laufende Kosten zu decken, können Sie jetzt einen KfW-Kredit erhalten. Den Kredit beantragen Sie bei Ihrer Bank oder Sparkasse.

Der erste Schritt: Starten Sie den KfW-Förderassistenten, finden Sie den passenden KfW-Kredit und erfassen Sie alle Angaben für Ihren Kreditantrag. Damit sind Sie richtig gut auf das wichtige Bankgespräch vorbereitet.

[KfW-Förderassistent starten](#)

Weitere Informationen finden Sie unter folgenden Links:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-Milliardenhilfe-fuer-alle.html>

KfW-Schnellkredit für alle Unternehmen

KfW-Schnellkredit 2020

Für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) können Unternehmen ab sofort den neuen KfW-Schnellkredit 2020 beantragen. Der Kredit wird zu 100 % abgesichert durch eine Garantie des Bundes. Das erhöht Ihre Chance deutlich, eine Kreditzusage zu erhalten.

Das Wichtigste:

- Förderkredit für Anschaffungen und laufende Kosten
- für alle Unternehmen, die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind
- 100 % Risikoübernahme durch die KfW
- keine Risikoprüfung durch Ihre Bank
- Max. Kreditbetrag: bis zu 25 % des Jahresumsatzes 2019 pro Unternehmensgruppe
 - Maximal 300.000 Euro pro Unternehmensgruppe bis einschließlich 10 Beschäftigte beim antragstellenden Unternehmen.
 - Maximal 500.000 Euro pro Unternehmensgruppe mit mehr als 10 bis einschließlich 50 Beschäftigten beim antragstellenden Unternehmen.
 - Maximal 800.000 Euro pro Unternehmensgruppe mit mehr als 50 Beschäftigten beim antragstellenden Unternehmen.
- Bis zu 10 Jahre Zeit für die Rückzahlung, 2 Jahre keine Tilgung
- Voraussetzung: Sie haben im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 oder im Jahr 2019 einen Gewinn erzielt (bzw. seit Sie am Markt aktiv sind, falls der Zeitraum kürzer ist)

Links:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-\(078\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-(078)/)

KfW-Kredit für Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind

KfW-Unternehmerkredit

Für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) können Sie kleinere oder auch große Kreditbeträge bis zu 100 Mio. Euro beantragen. Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder
- 50 % der Gesamtverschuldung oder 30 % der Bilanzsumme der Unternehmensgruppe bei Krediten über 25 Mio. Euro.

Hierbei übernimmt die KfW einen Teil des Risikos Ihrer Bank. Das erhöht Ihre Chance, eine Kreditusage zu erhalten.

- Für große Unternehmen bis zu 80 % Risikoübernahme
- Für kleine und mittlere Unternehmen bis zu 90 % Risikoübernahme

Links:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-\(037-047\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-(037-047)/)

KfW-Kredit für junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind

ERP-Gründerkredit – Universell

Wenn Ihr Unternehmen mindestens 3 Jahre am Markt aktiv ist bzw. 2 Jahresabschlüsse vorweisen kann, können Sie für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) kleinere oder auch große Kreditbeträge bis zu 100 Mio. Euro beantragen.

Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder
- 50 % der Gesamtverschuldung oder 30 % der Bilanzsumme der Unternehmensgruppe bei Krediten über 25 Mio. Euro.
-

Hierbei übernimmt die KfW einen Teil des Risikos Ihrer Bank. Das erhöht Ihre Chance, eine Kreditzusage zu erhalten.

- Für große Unternehmen bis zu 80 % Risikoübernahme
- Für kleine und mittlere Unternehmen bis zu 90 % Risikoübernahme

Links:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gr%C3%BCnder-Nachfolgen/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Universell-\(073_074_075_076\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gr%C3%BCnder-Nachfolgen/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Universell-(073_074_075_076)/)

7. Kostenfreie Beratungen, Hilfen & Fördermittelservice für Unternehmen

Fördermittelservice mit Beratung und Beantragung:

- Unterstützung bei der Beantragung aller Hilfen wie Kurzarbeitergeld (KUG), Liquiditätshilfen, Formularen
- Zusammenstellung von Unterlagen, Berichten, Verwendungsnachweisen
- Erstellung von Finanzplänen/ Liquiditätsplänen
- Finanzierung

Beratung durch qualifizierte Consultingunternehmen in diversen Fragestellungen:

- Personal
- Marketing
- Vertrieb
- Digitalisierung / IT
- Nachfolge
- Allgemeine Betriebswirtschaft

Neben der Beratung werden Modelle erstellt, Businesspläne für Finanzierungen, Konzeptionen entwickelt uvm. Das ganze erfolgt derzeit auf digitalem Wege.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) schreibt dazu:

Die Auswirkungen des Coronavirus haben Deutschland in einem Maß getroffen, auf das sich keiner vorbereiten konnte. Die wirtschaftlichen Folgen sind unter anderem Kurzarbeit, Ausfall von Arbeitskräften und Produktionen, Wegfall von Kunden, verkürzte Öffnungszeiten oder gar Schließungen von Unternehmen. Diesen negativen Auswirkungen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie die Freien Berufe gilt es entgegenzutreten.

Ein externer Unternehmensberater kann Ihnen hierzu vielfältig Hilfestellung geben, ob Sie neue Geschäftsfelder suchen, Ihre Geschäfte umstellen/digitalisieren sollten oder aber auch wie Sie Ihre Liquidität wiederherstellen.

Da dabei schnell gehandelt werden muss, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) die bestehende Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows um ein Modul für Corona betroffene KMU und Freiberufler zunächst bis 31. Dezember 2020 im Sinne eines Sofortprogramms ergänzt. Mit der Modifizierung leistet der Bund schnelle und unbürokratische finanzielle Unterstützung bei der Inanspruchnahme einer Unternehmensberatung.

- Antragsberechtigt sind Unternehmen, die unter wirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund des Coronavirus leiden. Die **Unternehmen** und **Freiberufler** müssen, wie auch in der weiterhin gültigen Rahmenrichtlinie bestimmt, die Bedingungen der KMU- sowie der De-minimis-Regelung erfüllen.
- Die Unternehmen erhalten einen **Zuschuss in Höhe von 100%**, maximal jedoch 4.000 €, der in Rechnung gestellten Kosten (**Vollfinanzierung**).
- Es können auch **mehrere Beratungen** hintereinander in Anspruch genommen werden (nach Antragstellung).
- Zu den Beratungskosten zählen neben dem Honorar auch die Reisekosten sowie Auslagen des Beraters.
- Die antragsberechtigten Unternehmen müssen **keine Kosten vorfinanzieren**.
- Die Umsatzsteuer kann vom Finanzamt im Rahmen des Jahreserklärung zurück erstattet werden.
- Die Leistungen können auf **digitalem Wege** (z.B. über Videokonferenzen) erfolgen.

- Diese Ergänzung ist auf das Jahresende 2020 begrenzt.

Formulare

- [Online-Portal zur Antragstellung](#)
- [EU-KMU und De-minimis Erklärung \(PDF, 196KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
- [Online-Portal zum Verwendungsnachweis](#)
- [Online Sachstandsabfrage](#)
- [Upload-Bereich](#)

Zertifizierte Mittelstandsberater finden Sie hier:

- [Liste Regionalpartner der Leitstelle BBG Bundesbetriebsberatungsstelle GmbH](#)
- [Liste Regionalpartner der Leitstelle BDS-DGV \(XLSX, 24KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
- [Liste Regionalpartner der Leitstelle DIHK \(PDF, 161KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
- [Liste Regionalpartner der Leitstelle für Gewerbeförderungsmittel des Bundes \(XLSX, 15KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
- [Liste Regionalpartner der Leitstelle Interhoga](#)
- [Liste Regionalpartner der Leitstelle ZDH \(PDF, 236KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)

Quelle:

https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung_node.html

Rechtsgrundlage:

https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet?page.navid=to_bookmark_officialsite&gen_ericsearch_param.edition=BAanz+AT+02.04.2020&global_data.language=de

8. Selbstständige, Freiberufler und Kleinunternehmen

Die Anzahl der Solo-Selbstständigen und Freiberufler liegt bei rund 2,2 Millionen Menschen, deren Auftragslage nicht mehr gesichert ist.

Wichtig zu wissen ist, was Sie nun tun müssen, wenn Sie in Quarantäne sind: <http://bit.ly/CORONA-Quarantäne> (Hierbei gilt auch Infektionsschutzgesetz §56)

Weitere Infos für kleine Unternehmer/ Selbstständige/ Freiberufler:

<https://www.gruenderlexikon.de/news/kurz-notiert/corona-hilfen-fuer-selbststaendige-freiberufler-und-kleinunternehmer-84233709>

Weitere Maßnahmen: 50 Mrd. € Rettungspaket für Selbstständige und Kleinunternehmen

Ferner wird von den Banken, Verbänden und einzelnen Bundesländern auch speziell für Freiberufler, Künstler und ähnliche Kreditnehmer ein Programm (Kredite oder Zuschüsse) angemahnt, das schnell und unbürokratisch hilft. Nach Presseinformationen plant die Bundesregierung zwischenzeitlich ein Rettungspaket mit einem Volumen von insgesamt 50 Mrd. € für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmer bis zehn Beschäftigte, die von den Folgen der Corona-Krise betroffen sind. 10 Mrd. € davon sollen als direkte Zuschüsse an notleidende Ein-Personen-Betriebe und Kleinunternehmen vergeben werden, die restlichen 40 Mrd. € als Darlehen.

Das Bundeskabinett hat die Eckpunkte „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbstständige“ beschlossen. Das Sofortprogramm soll über die Länder administriert werden.

Das Bundeskabinett sieht erheblichen Bedarf für unbürokratische Soforthilfe zugunsten von Kleinunternehmen und Soloselbstständigen, die in der Regel keine Kredite erhalten und über keine Sicherheiten oder weitere Einnahmen verfügen.

Eckpunkte des Soforthilfe-Programms:

- **Finanzielle Soforthilfe** (steuerbare Zuschüsse) für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe **bis zu 10 Beschäftigten**.
 - Bis **9.000€** Einmalzahlung für 3 Monate bei **bis zu 5 Beschäftigten** (Vollzeitäquivalente)
 - Bis **15.000€** Einmalzahlung für 3 Monate bei **bis zu 10 Beschäftigten** (Vollzeitäquivalente)
- Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.
- **Ziel:** Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä (auch komplementär zu den Länderprogrammen)
- **Voraussetzung:** wirtschaftliche **Schwierigkeiten in Folge von Corona**. Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Schadenseintritt nach dem 11. März 2020.
- **Antragstellung:** möglichst elektronisch; Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass bedingt durch Corona sind zu versichern.
- **Technische Daten:** Mittelbereitstellung durch den Bund; Bewirtschaftung durch BMWi, Bewilligung (Bearbeitung der Anträge, Auszahlung und ggfs. Rückforderung der Mittel) durch Länder/Kommunen. Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-

Pandemie, aber auch mit bestehenden de minimis-Beihilfen grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Bei der Steuerveranlagung für die Einkommens- oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt.

- **Programmvolumen:** bis zu **50 Mrd.€** bei maximaler Ausschöpfung von 3 Mio. Selbständigen und Kleinunternehmen über 3+2 Monate. Nicht verwendete Haushaltsmittel fließen in den Haushalt zurück.

Wie kann ich die Entgeltfortzahlungsversicherung nutzen? (Quelle BVMW)

Besser bekannt unter dem Namen U1 - dabei werden bestimmte Arbeitgeber verpflichtet genau diese Umlage regelmäßig an die Krankenkasse zu zahlen, um bei Arbeitsausfall durch den Arbeitnehmer eine Erstattung und Kostenübernahme durch die Krankenkasse zu erhalten.

- Arbeitgeber müssen Arbeitnehmern bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit sechs Wochen lang weiter Lohn bzw. Gehalt zahlen.
- Unternehmen mit weniger als 30 Vollzeit-Beschäftigten müssen die Umlage U1 an die Krankenkasse zahlen, die dann zwischen 40 und 80 Prozent der Entgeltfortzahlung übernimmt.
- Die Beiträge für die Entgeltfortzahlungsversicherung liegen je nach Krankenkasse und gewähltem Tarif bei ein bis drei Prozent des Bruttogehalts der Arbeitnehmer.
- Bei ärztlich verordneter Quarantäne, zum Beispiel wenn eine Infektion mit dem Corona Virus erfolgt ist oder ein Infektionsverdacht besteht, erstatten die Behörden die Lohnkosten gemäß [Infektionsschutzgesetz](#).

Was sollten Freiberufler, Selbstständige und Kleinunternehmer selbst tun? (Quelle BVMW)

Bevor es zu staatlichen Hilfspaketen kommen muss, können Selbstständige und Unternehmer jedoch selbst auf den Krisenmodus umschwenken. Zwei Maßnahmen sind hierfür zentral:

1. Einnahmen vorziehen: Wenn Sie noch offene Rechnungen haben, sollten Sie dafür sorgen, dass diese schnellstmöglich beglichen werden. Hierbei heißt es also Kunden anrufen und um Verständnis in Zeiten des Corona Virus bitten.
2. Ausgaben zurückstellen: Für Sie als Unternehmer gilt das Gegenteil. Betriebsausgaben sollten verzögert und zurückgestellt werden. Außerdem sollten Sie in der Krise auf Skonten und Rabatte verzichten.
3. Überstunden abbauen (wenn vorhanden)
4. Minusstunden aufbauen

9. Liquiditätshilfen der Landwirtschaftlichen Rentenbank

Die Landwirtschaftliche Rentenbank stellt darüber hinaus Liquiditätssicherungsdarlehen für Unternehmen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und des Weinbaus bereit, bei denen aufgrund von Beeinträchtigungen internationaler Lieferketten, dadurch veränderter Agrarpreise oder aufgrund von Engpässen bei Saisonarbeitern geringere Erlöse und/oder steigende Kosten zu erwarten sind. Die Hilfen können von den Unternehmen bei ihrer jeweiligen Hausbank beantragt werden. Im Antrag auf ein Refinanzierungsdarlehen genügt eine entsprechende Begründung, warum der Liquiditätsbedarf durch die Corona-Krise ausgelöst wurde.

Die Programmbedingungen sind unter www.rentenbank.de abrufbar. Ansprechpartner sind aufgeführt unter: <https://www.rentenbank.de/foerderangebote/foerdergeschaeft-kontakte/>

10. Gemeinnützige Vereine und Organisationen + Kultur

Gemeinnützige Vereine und Organisationen

Wir bauen einen Schutzschild für gemeinnützige Vereine und Organisationen in Höhe von 10 Millionen Euro

„Wir unterstützen unsere Vereine, die unter den Auswirkungen der Corona-Pandemie zu leiden haben! Die Landesregierung stellt einen Schutzschild in Höhe von 10 Millionen Euro bereit für gemeinnützige Vereine und Organisationen, die durch die Pandemie in Existenznot geraten sind. Der Schutzschild bietet eine Soforthilfe in Form von Zuschüssen bis zu einer Höhe von 12.000 Euro, die nicht zurückgezahlt werden müssen“, teilten Ministerpräsidentin Malu Dreyer, Staatsminister Roger Lewentz und Staatsministerin Anne Spiegel bei der Vorstellung des Hilfsprogramms für Vereine mit.

Das Programm läuft von 1. Mai bis 31. Dezember 2020 und wird im Auftrag der Landesregierung für Sportvereine vom Landessportbund bzw. den regionalen Sportbünden, für Kulturvereine von der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur sowie für alle anderen Vereine von der ADD abgewickelt.

Antragsberechtigt sind gemeinnützig anerkannte Vereine und Organisationen, die ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben, keine anderen wirtschaftlichen Hilfen in Anspruch nehmen konnten bzw. ausgeschöpft haben und einen Liquiditätsengpass nachweisen können, der nach dem 11. März 2020 eingetreten ist. Anträge können ab dem 4. Mai 2020 unbürokratisch online gestellt werden.

Alle Informationen sind ab 4. Mai 2020 auf dem Ehrenamtsportal der Landesregierung unter www.wir-tun-was.de abrufbar.

Kultur

Landesregierung unterstützt mit 15,5 Millionen Kultur - Dreyer/Wolf: „Wir brauchen eine aktive Kultur auch und gerade in der Krise“

„Kultur ist nicht alles. Aber alles ist nichts ohne Kultur. Deswegen wollen wir die Kultur stärken und für die Krisenzeit Möglichkeiten schaffen, Kultur stattfinden zu lassen“, erklärten Ministerpräsidentin Malu Dreyer und Kulturminister Konrad Wolf heute in einer Pressekonferenz in Mainz. Mit einem 15,5 Millionen Euro umfassenden 6-Punkte-Programm wird die Landesregierung die Kulturlandschaft in Rheinland-Pfalz unterstützen. Das Programm soll neue Impulse für Kulturaktivitäten setzen, die auch in Zeiten von Kontaktbeschränkungen ihr Publikum finden. So vergibt das Land Arbeitsstipendien: Künstlerinnen und Künstler sowie Ensembles können einmalig 2.000 Euro erhalten, um neue künstlerische Arbeiten auf den Weg zu bringen. Auch Kultureinrichtungen, Programmkinos und Vereine erhalten finanzielle Unterstützung, um ihre Existenz zu sichern und die Arbeit fortzuführen. Ein Investitionsprogramm von einer Million Euro soll die digitale Infrastruktur und die Arbeit mit Neuen Medien in der Kulturszene ausbauen.

Weitere Infos: <https://www.fokuskultur-rlp.de/>

11. Kurzarbeitergeld

Die Bundesregierung hat sich auf einen erleichterten Zugang zu Kurzarbeitergeld verständigt, wenn Unternehmen unter massiven Lieferengpässen leiden oder behördlich geschlossen werden müssen. Unternehmen müssen die Kurzarbeit erst bei der Arbeitsagentur anzeigen und danach den Antrag stellen. Nähere Informationen gibt die Bundesanstalt für Arbeit unter <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) haben ein Maßnahmenpaket ‚Schutzschirm für Beschäftigte und Unternehmen‘ verkündet, das u. a. folgende Maßnahmen beinhaltet:

Die Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld soll erleichtert werden. U. a. soll es abweichend von der sonst geltenden Drittelregelung bereits beantragt werden können, wenn 10 % der Beschäftigten vom Ausfall betroffen sind.

Was gibt es bei Kurzarbeit nun zu beachten?

Lieferengpässe, die im Zusammenhang mit dem [Coronavirus](#) entstehen, oder behördliche Betriebsschließungen mit der Folge, dass die Betriebe ihre Produktion einschränken oder einstellen müssen, können zu einem Anspruch auf Kurzarbeitergeld für die vom Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten führen.

- Kurzarbeit muss bei der zuständigen Bundesagentur für Arbeit angezeigt
- Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld prüft die zuständige Agentur für Arbeit
- Dauer: bis zu 12 Monate
- Höhe des Kurzarbeitergeldes: selbe Höhe wie das Arbeitslosengeld, d.h. 67 bzw. 60 Prozent der Differenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das ohne Arbeitsausfall gezahlt worden wäre, und dem pauschaliertem Nettoentgelt aus dem tatsächlich erhaltenen Arbeitsentgelt
- Tipp: "Corona" darf nicht als Grund der Beantragung der Kurzarbeit gelten, ein solcher Antrag wird abgelehnt. Dies Auswirkungen der Coronakrise sind der Grund der Beantragung, beispielsweise Umsatzeinbrüche

Weitere [Informationen](#) bietet die Bundesagentur für Arbeit.

Wann kann der Arbeitgeber Kurzarbeit beantragen?

Insofern die Arbeitsleistung aufgrund tarif- oder arbeitsvertraglicher Regelung ausgesetzt werden kann, kann der Arbeitgeber Kurzarbeit festlegen. Durch das Covid-19 können aufgrund des Arbeitsausfalls Ansprüche auf Kurzarbeitergeld entstehen. Bedingung ist der erhebliche Arbeitsausfall mit Entgeltausfall i.S.v. § 96 Abs.1 Nr.4 SGB III. Zudem muss der Betrieb zunächst alles Mögliche tun, um die Kurzarbeit zu vermeiden. Dies vorausgesetzt, stellt ein Zulieferausfall aufgrund des Virus aber jedenfalls ein unabwendbares Ereignis i.S.v. § 96 Abs.1 Nr.1 SGB III dar. Ein Arbeitsausfall ist erheblich, wenn er auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht, vorübergehend und unvermeidbar ist. Der Begriff der „wirtschaftlichen Gründe“ ist umfassend und schließt alle Arbeitsausfälle ein, die auf der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Betriebes beruhen und sich aus dessen Teilnahme am Wirtschaftsleben ergeben.

Wann liegt ein unabwendbares Ereignis vor?

Unter einem unabwendbaren Ereignis ist ein Ereignis zu verstehen, das unter den gegebenen, nach der Besonderheit des Falles zu berücksichtigenden Umständen auch durch die äußerste diesen Umständen angemessene und vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt weder abzuwehren noch in seinen schädlichen Folgen zu vermeiden ist. Dazu können auch behördlich angeordnete oder anerkannte Maßnahmen gehören.

Welche Maßnahmen müssen vor der Beantragung von Kurzarbeit ergriffen worden sein?

Der Arbeitgeber und die Arbeitnehmer müssen im Rahmen ihrer Schadensminderungspflicht alles getan haben, um den Arbeitsausfall zu vermeiden. Dazu gehört z.B. die Gewährung von Urlaub und das Nutzen von im Betrieb zulässigen Arbeitszeitschwankungen. Dazu zählt auch, dass auch die Erbringung von „Minusstunden“ verlangt werden kann.

Weiter müssen die Mindestanforderungen erfüllt sein: Im jeweiligen Kalendermonat (Anspruchszeitraum) müssen mindestens ein Drittel der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sein; der Entgeltausfall kann auch jeweils 100 Prozent des monatlichen Bruttoentgelts betragen.

Wo kann Kurzarbeit beantragt werden?

Zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes zeigt der Arbeitgeber den anstehenden Arbeitsausfall bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit an. Weiteres

hierzu: <https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

Darüber hinaus stehen die Agenturen für Anfragen und Beratungen zur Verfügung.

Die Nummer der Servicehotline für Arbeitgeber lautet 0800 45555 20

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung beschlossen?

Bundestag und Bundesrat haben am 13. März 2020 das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld beschlossen. Mit dem Gesetz wurde eine Verordnungsermächtigung geschaffen, die es ermöglicht, durch Rechtsverordnungen den Zugang zum Kurzarbeitergeld zu erleichtern:

So kann das Quorum der im Betrieb Beschäftigten, die von einem Arbeitsausfall betroffen sind, von einem Drittel auf 10 % herabgesetzt werden. Es kann teilweise oder vollständig darauf verzichtet werden, dass die Arbeitnehmer ein negatives Arbeitszeitsaldo aufbauen müssen. Auch Leiharbeiter können die Möglichkeit des Kurzarbeitergeldbezuges erhalten. Den Arbeitgebern können die von ihnen zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge für die durch Kurzarbeit ausgefallenen Stunden im vollen Umfang erstattet werden.

Die Bundesregierung plant, entsprechende Rechtsverordnungen zeitnah zu beschließen.

[Kurzarbeit und Steuer – was Ihre Mitarbeiter wissen sollten](#)

Quelle: BVMW

12. Steuerliche Maßnahmen

Vom Corona-Virus betroffene Unternehmen können bei ihrem Finanzamt Anträge stellen auf die Herabsetzung von Vorauszahlungen sowie auf Billigkeitsmaßnahmen, wie zum Beispiel Stundung der Steuerforderung oder Vollstreckungsaufschub.

Vorauszahlungen

Bei Gewinneinbußen können Unternehmen bei ihrem Finanzamt eine Anpassung von Steuervorauszahlungen beantragen. Es genügt, wenn die Unternehmen, ausgehend von den Gewinneinbrüchen seit Jahresbeginn und der Gewinnerwartung für den weiteren Verlauf des Jahres, die voraussichtliche Steuerschuld für den Veranlagungszeitraum 2020 glaubhaft machen. Es ist nicht erforderlich, den voraussichtlichen Gewinn des laufenden Wirtschaftsjahres im Einzelnen nachzuweisen.

Als Corona-Sofortmaßnahme ist für kleine und mittelständische Unternehmen, die von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffen sind, die Möglichkeit einer pauschalierten Herabsetzung bereits für 2019 geleisteter Vorauszahlungen in Hinblick auf Verluste im Jahr 2020 geschaffen worden.

Die Inanspruchnahme des pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 zur nachträglichen Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019 erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch (z. B. mittels ELSTER) bei dem für die Festsetzung der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer zuständigen Finanzamt zu stellen. Der Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen im pauschalierten Verfahren kann gleichzeitig mit dem Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2020 gestellt werden.

Der Antragsteller muss von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffen sein. Es kann regelmäßig von einer Betroffenheit ausgegangen werden, wenn die Vorauszahlungen für 2020 auf null Euro herabgesetzt wurden und der Steuerpflichtige versichert, dass er für den Veranlagungszeitraum 2020 aufgrund der Corona-Krise eine nicht unerhebliche negative Summe der Einkünfte erwartet.

Mehr Infos zur Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen hier:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2020-04-24-Corona-Sofortmassnahme-Antrag-auf-pauschalierte-Herabsetzung-bereits-geleisteter-Vorauszahlungen-fuer-2019.html#download=1

Stundung

Außerdem können sich Unternehmen mit Anträgen auf Stundung an das für sie zuständige Finanzamt wenden. Die Finanzämter können dabei Stundungen auch zinsfrei aussprechen. Ebenso wird bei der Stundung auf eine strenge Nachweisführung verzichtet. Es ist ausreichend, wenn die finanziellen Einbußen schlüssig dargelegt werden.

Für die Stundung sowie die Anpassung der Steuervorauszahlungen wurde den Steuerpflichtigen ein Antragsvordruck zur Verfügung gestellt, der auf der Internetseite des Landesamts für Steuern elektronisch abrufbar ist.

Antrag Stundung/Herabsetzung:

https://www.lfst-rlp.de/fileadmin/user_upload/Antrag_Stundung_Herbsetzung_Corona.pdf

Vollstreckungsmaßnahmen/Säumniszuschläge

Zugleich sind die Finanzämter angewiesen, bei den Betroffenen von Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen und auf die Erhebung von Säumniszuschlägen zu verzichten.

Sondervorauszahlung Umsatzsteuer

Unternehmen in der Corona-Krise können die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020 auf Antrag bis auf Null herabsetzen lassen. Sie erhalten folglich bereits geleistete Vorauszahlungen zurück. Allein diese Maßnahme führt in der Krise zu einer zusätzlichen Liquiditätsentlastung der Unternehmen in Höhe von bis zu 705 Mio. Euro.

[Meldung Finanzministerium](#)

[Merkblatt - Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus](#)

[FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#)

Wichtige Vordrucke

Die folgenden Anträge stehen als ausfüllbare Dateien zur Verfügung. Sie sollten, soweit möglich, auf elektronischem* Wege (PDF) dem Finanzamt vorgelegt werden.

Antrag auf zinslose Stundung, Antrag auf Herabsetzung von Vorauszahlungen

[Antrag auf zinslose Stundung, Antrag auf Herabsetzung von Vorauszahlungen](#)

Anträge auf Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung bei Dauerfristverlängerung

- Dauerfristverlängerung/Sondervorauszahlung (vierteljährlich)
<https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/ustdveru>
- Dauerfristverlängerung/Sondervorauszahlung (monatlich)
<https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/ustsveru>

[Anleitung zur Herabsetzung der Sondervorauszahlungen auf elektronischem Wege \(ELSTER\)](#)

Antragsformulare auf Fristverlängerung

- [Antragsformular für Steuerpflichtige ohne steuerlichen Vertreter](#)
- [Antragsformular für steuerliche Vertreter](#)
- Anträge auf Anpassung von Vorauszahlungen sowie Anträge auf Fristverlängerung können zudem auch online unter: <https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/ingvorauszl> bzw.
Anträge auf Fristverlängerung unter: <https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/ingfristverl> gestellt werden, um eine zeitnahe Bearbeitung sicher zu stellen.

Steuer- und sozialversicherungsfreie Sonderzahlungen in der Corona-Krise

Das Bundesministerium der Finanzen teilt nach Abstimmung mit den Ländern mit, dass in der Corona-Krise Sonderzahlungen, die Beschäftigte zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 erhalten, für diese bis zu einem Betrag von 1.500 € im Jahr 2020 steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt werden.

Das Bundesministerium der Finanzen hat nach einer Verständigung von Bund und Ländern in einer Pressemitteilung vom 03.04.2020 mitgeteilt, dass in der Corona-Krise Sonderzahlungen für Beschäftigte bis zu einem Betrag von 1.500 € im Jahr 2020 steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt werden. Arbeitgeber können ihren Beschäftigten nun Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 € steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Dazu zählt z. B. auch ein Zuschuss des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 erhalten. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben hiervon unberührt. Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei.

Dem Finanzministerium Baden-Württemberg zufolge gilt die Steuerfreiheit für alle Zulagen bis insgesamt 1.500 € über dem vereinbarten Arbeitslohn, die zwischen dem 01.03.2020 und 31.12.2020 ausbezahlt werden, da nicht nach Berufen getrennt werden könne. Hiervon erfasst sind sämtliche Formen von Beihilfen und Unterstützungen, die Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber erhalten. Die Finanzämter seien umgehend informiert worden.

Quelle:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-steuerliche-Massnahmen.html>

13. Informationen zu kontaktreduzierenden Maßnahmen Geschäfte (MSAGD)

MSAGD erlässt weitere kontaktreduzierende Maßnahmen

[Erlass zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen aufgrund des Aufkommens von SARS-CoV-2 - Infektionen in Rheinland-Pfalz](#)

https://msagd.rlp.de/fileadmin/msagd/Presse/Presse_Dokumente/200317_Erlass_weitere_Kontaktreduzierende_Massnahmen.pdf

[Anlage Erlass MSAGD – Muster Allgemeinverfügung Kreise/kreisfreie Städte](#)

https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Startseite/Anhaenge_Pressemeldungen/200317_Muster_Allgemeinverfuegung_oeffentliche_Einrichtungen_Versammlungen_2.docx

[Dritte Corona Bekämpfungs-Verordnung](#)

https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Startseite/Anhaenge_Pressemeldungen/Dritte_Corona-Bekaempfungsverordnung.pdf

14. Erstattungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Erstattungen nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz können über das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung gestellt werden.

<https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/gesundheit/oeffentliches-gesundheitswesen/aufgaben-nach-dem-infektionsschutzgesetz/>

15. Auszubildende und Berufsschulunterricht

Die Berufsschulen sind derzeit geschlossen. Das Bildungsministerium hat die Schulen angewiesen, ihren Schülerinnen und Schülern Lernmaterial zur Verfügung zu stellen. Lehrer sollen den Kontakt mit den Auszubildenden herstellen.

Wenn die Auszubildenden Lernmaterial von ihren Schulen erhalten, sind die Betriebe weiterhin verpflichtet, ihren Auszubildenden eine Lernzeit im Umfang des bisherigen Berufsschulunterrichtes einzuräumen. Diese Lernzeit sollte nach Möglichkeit zu Hause genutzt werden. Sie kann im Einzelfall im Betrieb verbracht werden, hierbei sind alle aktuellen Infektionsschutzhinweise zu beachten (z.B. Beschäftigung von Risikogruppen/Menschen mit Vorerkrankungen, Kontakt mit infizierten Personen, Hygiene- und Abstandsregelungen).

Momentan gibt es Betriebe, die jede helfende Hand brauchen, weil sie für die Daseinsvorsorge der Menschen wichtig sind. Diese Betriebe können bei der für sie zuständigen Berufsschule eine Beurlaubung ihrer Auszubildenden aus wichtigen Gründen erwirken. Der Betrieb erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Schule.

16. Saisonarbeit in Deutschland + Land- und Ernährungswirtschaft

Erntehelfer gesucht?

Plattform für hilfesuchende Betriebe und hilfswillige Bürgerinnen und Bürger

www.saisonarbeit-in-deutschland.de

Pressemeldung: [Wissing / Hartelt / Horper: Ernte braucht Erntehelfer](#)

Corona-Paket der Bundesregierung – wichtige Hilfen für die Land- und Ernährungswirtschaft erreicht

Pressemitteilung Nr. 054 vom 23.03.20

<https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/2020/054-coronapaket-der-bundesregierung.html>

Weitere nützliche Presseartikel:

<https://www.rheinpfalz.de/lokal/ludwigshafen/artikel/mit-dem-mutterstadter-pfalzmarkt-erntehelfer-finden/> (Online: Mittwoch, 25. März 2020)

https://www.rheinpfalz.de/lokal/pfalz-ticker_artikel,-erntehelfer-d%C3%BCrfen-unter-auflagen-doch-nach-deutschland-kommen-_arid,5051047.html (Online Donnerstag, 02. April 2020)

Weitere nützliche Links:

www.land-arbeit.com

www.cleverackern.de

<https://www.agrarjobboerse.de/>

17. Bescheinigung für Berufspendler

Bescheinigung für Personen, die zwischen Wohnung und Arbeitsstätte über die deutsche Bundesgrenze pendeln müssen.

[Bescheinigung für Berufspendler](#)

https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Startseite/Anhaenge_Pressemitteilungen/Pendlerbescheinigung.pdf

18. Wie Sie Ihre Mitarbeiter in Coronazeiten unterstützen

Die Corona-Krise ist nicht nur für viele Firmen existenzbedrohend, sondern bringt oftmals auch Arbeitnehmer in eine prekäre Situation. Dabei gibt es viele Möglichkeiten, wie Arbeitgeber ihre Mitarbeiter gefördert bzw. kostenfrei unterstützen können.

Entlastung und Unterstützung durch den Arbeitgeber

Helfer im Alltag, 24/7-Notfall- und Unfallhilfe, Beratung und Vermittlung, psychologische Unterstützung, Assistenz bei der Beantragung von Leistungen: Es gibt es eine Menge Möglichkeiten, wie Arbeitgeber ihre Mitarbeiter in dieser privaten Notlage organisatorisch, finanziell und steuerlich gefördert bzw. kostenfrei unterstützen können. Insbesondere pflegende Mitarbeiter sind als solche nirgends erfasst, und damit nicht direkt für Informationszusendungen erreichbar. Über ihre „Multiplikator-Funktion“ können Arbeitgeber hier helfen.

Was ist kurzfristig umsetzbar?

Was Unternehmen selbst ihren Beschäftigten kurzfristig zur Unterstützung anbieten können und welche Informationen Sie betroffenen Mitarbeitern weiterleiten sollten, finden Sie ausführlich [hier](#) erklärt.

Beratungs- und Vermittlungsleistungen

Durch einen externen Dienstleister erbrachte Beratungs- und Vermittlungsleistungen für Mitarbeiter rund um die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen können in unbegrenzter Höhe als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Krisenhilfe z.B. durch Alltags-Helfer, Berater, Coaches

Kosten für Services zur Unterstützung von Mitarbeitern in der Corona-Krise, die durch die Notwendigkeit, den Betriebsablauf weiter zu gewährleisten entstehen und im überwiegend betrieblichem Interesse sind, können als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Betrieblich bedingte Ersatzbetreuung

Für betrieblich bedingte Ersatzbetreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen kann der Arbeitnehmer pro Mitarbeiter bis zu 600€ / Jahr lohn- und sv-frei übernehmen.

Notfall-Beihilfe

Bis zum Freibetrag von 600€ können vom Arbeitgeber Beihilfen für private Notfälle steuerfrei an Mitarbeiter (nicht an Dritte!) ausgezahlt werden. In besonderen Fällen ggfs. auch mehr.

Sachbezüge zur Nutzung in der Krise

Wer als Beschäftigte*r Gehaltsextras auf steuerlich als „Geldkarte“ anerkannte Prepaid-Kreditkarten bezahlt bekommt, kann damit zum Beispiel Zusatzkosten durch die Arbeit im Home Office oder zusätzliche Betreuungskosten für Kinder oder Angehörige finanzieren.

Internetzuschuss und betriebliche Geräte zur privaten Nutzung

Die Privatnutzung betrieblicher Geräte ist lohnsteuer- und sv-frei unabhängig vom Umfang der privaten Nutzung. Damit kann zum Beispiel der Schul- oder Musikunterricht der Kinder zu Hause oder der Online-Kontakt zu den pflegebedürftigen Großeltern aufrecht erhalten werden. Zusätzlich kann der Arbeitgeber bis zu 50€ Internetpauschale pro Monat als Kostenzuschuss ohne Belegnachweis besteuern.

Arbeitgeber-Darlehen

Bis zu 2.600€ kann der Arbeitgeber als zinsloses oder zinsverbilligtes Darlehen ohne Anrechnung eines geldwerten Vorteiles an Mitarbeiter ausgeben, wenn es zum Beispiel zu finanziellen Engpässen durch die Krise kommt. Darüber wird der geldwerte Vorteil steuerpflichtig.

Kostenfreies Notfall—und Unfallhilfe-Portal

Für Arbeitgeber kann kostenfrei und individualisiert ein kostenfreies Notfall- und Unfallhilfeportal der PRO CLIENTA Unfallhilfe inkl. 24/7-Notfall-Rufnummer eingerichtet werden

Bezahlte / unbezahlte Freistellung bei Betreuung von Kindern oder Pflegebedürftigen

Bei erkrankten Kindern stehen Betroffenen unter bestimmten Voraussetzungen 5 Tage bezahlte Freistellung bzw. unbezahlte Freistellung bis zu 10 (Verheiratete) oder 20 (Alleinstehende) Tagen zu unter Anrechnung der jeweiligen Maximaltage pro Jahr.

In akuten Pflegesituationen von Angehörigen können Beschäftigte bis zu 10 Tage unbezahlt fernbleiben und dafür Pflegeunterstützungsgeld beantragen.

Kurzzeit- und Notfallbetreuung von Kindern und Hilfs- oder Pflegebedürftigen

Sofern aufgrund der aktuellen Ausgangssperren bzw. –beschränkungen noch möglich, können Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen eine Kurzzeit- und Notfallbetreuung anbieten. Hier eine [Übersicht von Sofort-Maßnahmen](#) zur Weiterleitung an betroffene Mitarbeiter.

Videokommunikation mit Angehörigen

Trotz Ausgangsbeschränkung kann mit Angehörigen über spezielle Notrufsysteme mit Videofunktion die Kommunikation aufrecht erhalten werden. Pflegekassen zahlen dafür auf Antrag 23€ pro Monat, rund 7€ monatlich zahlen die Nutzer selbst.

Landespflegegeld

Bayern zahlt gegen Antragstellung 1000€ ab Pflegegrad 2 ohne Nachweis und Anrechnung auf andere Sozialleistungen. Landespflegegeld zahlen andere Bundesländer nur für Blinde bzw. Schwerbehinderte.

Verhinderungs- und Kurzzeitpflege für Ersatz-Betreuung nutzen

Bis zu 2.418€ pro Jahr können für Hilfeleistungen von Studenten, Nachbarn, Freunden oder Bekannten kurzfristig von der Pflegekasse beantragt werden.

Entlastungsbetrag zur Alltagsunterstützung

125€ monatlich können pro Monat für Entlastung im Alltag von der Pflegekasse für zertifizierte Dienstleister abgerufen werden. Angesparte, noch nicht verbrauchte Beträge können gesammelt genutzt werden.

Bitte beachten:

Die vorstehenden Informationen sind möglichst kurz und prägnant verfasst und stellen keine Steuer- oder Rechtsberatung dar. Sie können eine individuelle Beratung durch die eigenen Steuer- und Rechtsanwaltskanzleien nicht ersetzen. Alle angebotenen Informationen verstehen sich somit ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Autorin: Mona Griesbeck, CEO [c+w careandwork GmbH](#)



Corona Virus - Informationen für Unternehmen

Stand: 11.02.2021

Wir übernehmen keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Aufgrund der dynamischen Lage kann sich diese Information stetig ändern.

Quelle (BVMW)

Das Mitarbeiterunterstützungsprogramm Rhein-Neckar öffnet sein Angebot - kostenfrei

Mehr Infos unter: <https://www.mein-mup.de/>

19. Links und Downloads

- [Download der Corona Checkliste für Unternehmen vom BDU](#)
- [Überblick über Hilfen für den Mittelstand während der Coronakrise – BVMW e.V.](#)

Weitere Informationen finden Sie auf der Website Ihres Landesgesundheitsamtes oder Ihres Landesministeriums für Gesundheit:

- <https://msagd.rlp.de/de/startseite/>

Home-Office Lösung in Corona-Krise

- Infos zu unserer Corona Home-Office-Lösung finden Sie unter folgendem Link:
<https://comceptplus.com/home-office-telefon/>

20. Weitere Informationen

Was deutsche Unternehmen konkret beim Thema Corona Virus beachten sollten erklärt der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK)

<https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/coronavirus>

Die rheinland-pfälzischen Industrie- und Handelskammern bieten ebenfalls umfangreiche Informationen zum Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise:

IHK für Rheinhessen <https://www.rheinhessen.ihk24.de/servicemarken/corona>

IHK für die Pfalz <https://www.pfalz.ihk24.de/servicemarken/informationen-unternehmen-corona-4729208>

IHK Koblenz <https://www.ihk-koblenz.de/recht/coronavirus>

IHK Trier https://www.ihk-trier.de/p/Hinweise_und_Links_zum_Coronavirus_fuer_Unternehmen-5-20203.html

Hier finden Sie Informationen der Handwerkskammern in Rheinland-Pfalz:

HWK Koblenz: <http://www.hwk-koblenz.de>

HWK Pfalz: <http://www.hwk-pfalz.de>

HWK Rheinhessen: <http://www.hwk.de/index.php?id=16>

HWK Trier: <http://www.hwk-trier.de>

Informationen des Zentralverbands des Deutschen Handwerks:

www.zdh.de <<https://www.zdh.de/themen-a-z/coronavirus/>>

Allgemeine Informationen zum Corona Virus finden Sie beim [Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie](#) Rheinland-Pfalz.

Fragen und Antworten sowie aktuelle Informationen veröffentlichen auch das [Robert Koch-Institut](#) und die [Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung](#).

Das Auswärtige Amt gibt [Reisehinweise](#) und aktuelle Informationen zum Thema Corona Virus.

Der Mittelstandslotse

Der Mittelstandslotse ist Ansprechpartner für alle kleinen und mittelständischen Unternehmen aus Rheinland-Pfalz. Er betrachtet Unternehmen ganzheitlich und hilft, Ursachen für Probleme zu ermitteln. Er nimmt sich Zeit und besucht auf Wunsch auch die Firmen, um die Verhältnisse besser einschätzen zu können.

Auf Grundlage seiner langjährigen praktischen Wirtschaftserfahrung in mehreren Branchen entwickelt der Mittelstandslotse gemeinsam mit der Unternehmensleitung maßgeschneiderte Lösungswege. Der Mittelstandslotse begleitet jedes Unternehmen so lange, bis beide Seiten der Meinung sind, „loslassen“ zu können.

Die Beratung ist kostenfrei.

Bitte melden Sie sich vorab bei der Stabsstelle Mittelstandslotse im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau unter Telefon 06131/16-5652 oder per

E-Mail an Mittelstandslotse@mwwlw.rlp.de